Time To Breathe Fellowship

für Künstler:innen und Kulturschaffende im Ruhrgebiet

Förderrichtlinie

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der RVR gewährt entsprechend der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW (iF LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Stipendien zur Förderung von Künstler:innen und Kulturschaffende im Ruhrgebiet, die sich als Schwarz, Person of Color, migrantisch positionieren und/oder eigene Fluchterfahrung haben, arbeiten unter erschwerten Bedingungen.

Das Fehlen von Netzwerken aufgrund von Flucht- und Migration, eine unübersichtliche Förderlandschaft, Sprachbarrieren und struktureller Rassismus erschweren weitere Professionalisierung und Sichtbarkeit der künstlerischen Arbeit. Hier will das Time To Breathe Fellowship die Möglichkeit bieten, die eigene künstlerische Arbeit weiterzuentwickeln und eine nachhaltige Vernetzung und Sichtbarkeit der Fellows im Ruhrgebiet und darüber hinaus zu ermöglichen.

- Das Time To Breathe Fellowship soll eine nachhaltige Basis für das zukünftige freiberufliche Schaffen fördern.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderzeitraum

 Künstler:innen und Kulturschaffende werden in dem Zeitraum vom 01.02. bis zum 30.11.2026 gefördert.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind einzelne Künstler:innen und Kulturschaffende aller künstlerischer Sparten, vor allem sozial engagierter Praxis in den Künsten, sowie spartenübergreifend Arbeitende, z.B. Autor:innen, Bildende Künstler:innen, Community Organizer, Tänzer:innen, Filmemacher:innen, Musiker:innen, die:
 - a. im Hauptberuf als freischaffende:r Künstler:in tätig sind
 - b. ihren Wohnsitz im Ruhrgebiet haben
 - c. nicht immatrikuliert in einer Hochschule sind
 - d. nicht angestellt sind (eine geringfügige Beschäftigung bleibt hierbei unberücksichtigt)

- 3.2. Ferner antragsberechtigt sind Künstler:innen-Duos, die jeweils die Kriterien aus 3.1. erfüllen.
- 3.3. Von einer Antragstellung ausgeschlossen sind Künstler:innen und Kulturschaffende, die bereits ein Fellowship erhalten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1. Die oder der Geförderte kann ein Fellowship erhalten, das als Vollzuschuss gewährt wird.
- 4.2. Die Förderung für eine:n Fellow beträgt insgesamt 15.000 Euro. Die Fördersumme wird in monatlichen Raten zu 1.500 Euro über den Zeitraum von 10 Monaten ausgezahlt. Im Duo erhalten Künstler:innen für denselben Zeitraum je die Hälfte der Fördersumme.
- 4.3. Die oder der Geförderte kann das Begleitangebot, nämlich ein Mentoring, maximal zwei Coachingsitzungen oder eine Unterstützung bei der Vermittlung einer Hospitanz in Anspruch nehmen.
- 4.4. Die oder der Geförderte wird zum Co-Kurator des Festivals, das im November desselben Jahres von Interkultur Ruhr ausgerichtet wird,

5. Sonstige Förderbestimmungen

- 5.1. Verpflichtende Termine in Präsenz während des Förderzeitraums sind
 - a. die zweitägige Auftaktveranstaltung
 - b. vier ganztätige kuratorische Sitzungen zur Co-Kuration des Festivals im November
 - c. das drei viertägige Festival im November 2026
- 5.2. Die unter 3 benannten Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung müssen während des gesamten Förderzeitraums alle erfüllt sein. Entfallen eine oder mehrere, erlischt der Anspruch auf das Fellowship und der RVR widerruft den Zuwendungsbescheid. Dies gilt ebenso bei Nichteinhaltung der unter 5.1 genannten Präsenztermine,
- 5.3. Einreichung eines Abschluss-Sachberichts im Zeitraum 01.12.2026 28.02.2027
 a. hier soll die eigene Arbeit in Bezug auf die im Antrag gesetzten Ziele reflektiert werden
 b. und ein Feedback zum Fellowship-Programm im Allgemeinen abgegeben werden (Was
 war gut? Was ist verbesserungswürdig? Was hätte ich mir gewünscht/was hat gefehlt?).
 Sollte der Sachbericht nicht fristgerecht eingereicht werden, ist der RVR berechtigt, die
 Zuwendung zu widerrufen und die monetäre Förderung in voller Höhe zurückzufordern.
- 5.4. Die Zuwendung wird widerrufen, wenn erkennbar wird, dass die geförderte Person sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des geförderten Vorhabens bemüht.
- 5.5. Sollte ein Künstler:innen-Duo sich während des Förderzeitraums auflösen, ist keine Übertragung der vollen Förderung auf nur eine Künstler:innenposition möglich.

6. Verfahren

- 6.1. Anträge können ausschließlich per Mail an <u>interkultur@rvr.ruhr</u> eingereicht werden.
- 6.2. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Motivation zur Bewerbung

- b. Skizze des Vorhabens im Förderzeitraum, z.B. durch die Beschreibung der Entwicklung einer künstlerischen Arbeit oder Recherche in den 10 Monaten
- c. angestrebtes Ziel des Vorhabens
- d. Bedarf an dem Begleitangebot (Ziff. 5.3. und 5.4.)
- e. Lebenslauf und
- f. Nachweise zu bisherigen Arbeiten
- 6.3. Antragsfrist ist der 02.12.2025, 12:00 Uhr. Nicht fristgerecht oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 6.4. Jede:r Künstler:in bzw. jedes Künstler:innen-Duo kann nur einen Antrag einreichen. Ein Duo muss den einen Antrag gemeinsam stellen.
- 6.5. Über die Förderung entscheidet der RVR, eine externe Jury spricht eine Förderempfehlung aus. Die Abstimmung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a. gesellschaftliche Relevanz
 - b. künstlerische Qualität
 - c. Arbeitsweise
 - d. bisherige Laufbahn
 - e. Durchführbarkeit
 - f. Von Vorteil, aber nicht verpflichtend, sind Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit postkolonialer, intersektionaler Machtkritik, Community-orientierten Themen oder Erfahrung in Empowerment-orientierter Arbeit.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis zum 31.12.2026.

Versicherungen der Zuwendungsempfangenden

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass

- a) ich die Förderrichtlinie und die darin enthaltenen Auflagen zur Kenntnis genommen habe und ihnen nachkommen werde,
- b) kein anderes Fellowship für denselben Fördergegenstand und -zeitraum beantragt und bewilligt wurde und auch nicht beantragt wird,
- c) ich der Anfertigung von Foto-, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen meiner Person und deren Verbreitung zum Zwecke der Projektwerbung und -dokumentation ausdrücklich einwillige,
- d) ich dem RVR das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte
 Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen der Förderung erstellten und zur Verfügung gestellten Werken einräume. Das Nutzungsrecht durch den Urheber bleibt vorbehalten,
- e) die von mir gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

f)	ich unverzüglich alle Anderungen mitteilen werde, die Auswirkungen auf die Förderung haber
	könnten.
	könnten.

Ort, Datum	Unterschrift
	Unterschrift bei Duo-Bewerbungen

Kontakt:

Regionalverband Ruhr
Referat 4 – Interkultur Ruhr
Uwe Hitschler (administrativ)
E-Mail: <u>Hitschler@rvr.ruhr</u>

Telefon: +49 (0) 201 2069-568

RUHR